

Von: LPD-O-Buero-Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at
Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2023 10:05
An: Post, VerfD
Cc: LPD-O-Buero-Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at
Betreff: AW: Verf-2015-18904/25-Za; Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023; Entwurf - Begutachtungsverfahren [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht das Ersuchen, die am 26. Juni 2023 um 09:47 h übermittelte Stellungnahme zum Entwurf des Oö. Leichenbestattungsgesetzes (Verf-2015-18904/25-Za) als gegenstandslos zu betrachten. Die vom Leiter des Landeskriminalamtes aufgezeigten Punkte betreffen keine Rechtsfragen, sondern sind organisatorischer Art. Sowohl Prof. Dr. Keplinger als auch einer Vertreter des Rechtsbüros der Landespolizeidirektion Oberösterreich waren bei der Ausarbeitung gegenständlicher Novelle eingebunden und es bestehen somit keine inhaltlichen Einwände.

Mit freundlichen Grüßen!

Landespolizeidirektion Oberösterreich
Büro für Rechtsangelegenheiten (B 1)

Mag. Hermann Feldbacher, Hofrat
Büroleiter-Stellvertreter

+43 (0) 59133 40 1600
Gruberstraße 35, 4020 Linz, Österreich
hermann.feldbacher@polizei.gv.at
LPD-O-Buero-Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at

Von: *LPD O Büro Rechtsangelegenheiten
Gesendet: Montag, 26. Juni 2023 09:47
An: verfd.post@ooe.gv.at
Betreff: AW: Verf-2015-18904/25-Za; Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023; Entwurf - Begutachtungsverfahren

PAD/23/01169816/AA

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Ihrem Ersuchen vom 07.06.2023 wird von der LPD Oberösterreich folgende Stellungnahme des LKA übermittelt:

Obduktionen von Krankenhausleichen, bei denen der Verdacht auf ärztl. Kunstfehler oder Pflegefehler des Stationspersonals bestehen, sollten nicht mehr durch die do. Pathologie obduziert werden dürfen.

Wie die Erfahrung zeigt, kann bei „vorobduzierten“ Leichen die Gerichtsmedizin eine eindeutige Todesursache – und somit fremdes Verschulden - nicht oder nur mehr sehr schwer feststellen. In manchen Fällen wurde sogar seitens des GMI Salzburg, die von den zuständigen StA's bereits angeordneten gerichtsmmedizinischen Obduktionen von im Krankenhaus „vorobduzierten“ Leichen, wegen Sinnlosigkeit verweigert.

Bis zu einem gewissen Grad verschärft die Novelle und die damit zusammenhängenden Umstände die „Amtsärzteleproblematik“ der LPD OÖ (fehlende Ärzte). Es wäre sicherlich wünschenswert, dass entsprechend ausgebildete und damit formal beauftragte Ärzte die kriminalpolizeiliche Leichenbeschau rasch vornehmen. Derzeit sind das die sog. „HÄND“ (Hausärztlicher Notdienst), welche in Zukunft zur Nachtzeit aber nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Nachdem auch sonst zur Nachtzeit keine oder zu wenige Ärzte zur Verfügung stehen dürften, auch nicht für die „normale“ Totenbeschau, wird offensichtlich die zeitliche verzögerte und örtlich veränderte Totenbeschau erleichtert.

Handelt es sich um eindeutige Ausgangslagen (unbedenkliche/natürliche Todesfälle, bedenkliche Todesfälle) wird es keine großen Schwierigkeiten geben. Bei unbedenklichen Todesfällen hat die Polizei ohnehin keine Mitwirkung.

Bei bedenklichen Todesfällen wäre jedoch rasch ein berufener Arzt beizuziehen und die originale Auffindungssituation ist/sollte auch noch in seine Beurteilung miteinbezogen werden. Eine Bedenklichkeit festzustellen und dann nicht in der Lage zu sein eine rasche Totenbeschau sicherzustellen, weckt Zweifel. Es gibt darüber hinaus unklare Sachverhalte, bei denen ein kriminalpolizeilich geschulter Arzt dabei sein sollte, um überhaupt eine Bedenklichkeit erkennen zu können. Eine rasche Totenbeschau an Ort und Stelle der Auffindung der Leiche wäre aus kriminalpolizeilicher Sicht in allen Fällen, bei denen es sich nicht eindeutig um unbedenkliche Fälle handelt, erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Landespolizeidirektion Oberösterreich
Büro für Rechtsangelegenheiten (B 1)

Oberrat Mag. Daniel Jahn

+43 59133 40 1601
Gruberstraße 35, 4020 Linz, Österreich
daniel.jahn@polizei.gv.at
polizei.gv.at

Von: Vanessa.Jungmeier@ooe.gv.at <Vanessa.Jungmeier@ooe.gv.at> Im Auftrag von verfd.post@ooe.gv.at
Gesendet: Mittwoch, 7. Juni 2023 12:05
Betreff: Verf-2015-18904/25-Za; Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023; Entwurf - Begutachtungsverfahren

Mit freundlichen Grüßen
Vanessa Jungmeier

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-117 51
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13

E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über ldion.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. Please consider the environment before printing this e-mail.

